

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 26. April 1988

73. Stück

- 201. Verordnung:** Vergütungen und Gebühren für die Rechtsanwaltsprüfung und die Notariatsprüfung  
**202. Verordnung:** Übermittlung von Daten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens an die Sozialversicherungsanstalt der Bauern  
**203. Verordnung:** Änderung der Ausfuhrförderungsverordnung 1981

### 201. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 8. April 1988 über die Vergütungen und Gebühren für die Rechtsanwaltsprüfung und die Notariatsprüfung

Auf Grund des § 28 Abs. 3 des Rechtsanwaltsprüfungsgesetzes, BGBl. Nr. 556/1985, und des § 28 Abs. 3 des Notariatsprüfungsgesetzes, BGBl. Nr. 522/1987, in Verbindung mit § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 des Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetzes, BGBl. Nr. 523/1987, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Die Mitglieder der Rechtsanwaltsprüfungskommission und der Notariatsprüfungskommission erhalten für ihre Tätigkeit bei den Prüfungen je Prüfungswerber folgende Vergütungen:

1. Für eine Teilprüfung oder eine einheitliche Prüfung nach § 5 BARG:
  - a) Vorsitzende, die schriftlich und mündlich prüfen . . . . . 1 200 S;
  - b) Vorsitzende, die nur mündlich prüfen . . . . . 700 S;
  - c) sonstige Mitglieder, die schriftlich und mündlich prüfen . . . . . 1 000 S;
  - d) sonstige Mitglieder, die nur mündlich prüfen . . . . . 500 S;
2. für eine Ergänzungsprüfung nach § 4 Z 1, 2 oder 4 BARG:
  - a) Vorsitzende . . . . . 350 S;
  - b) sonstige Mitglieder . . . . . 250 S.

§ 2. (1) Die Aufsichtspersonen erhalten für jede begonnene Stunde ihrer Tätigkeit bei den Teilprüfungen oder den einheitlichen Prüfungen nach § 5 BARG eine Vergütung von 80 S.

(2) Die Schreibkräfte erhalten für ihre Tätigkeit je Prüfungswerber, dem sie im Rahmen einer Teilprüfung oder einer einheitlichen Prüfung nach § 5 BARG beigestellt werden, eine Vergütung von 200 S.

§ 3. (1) Die Prüfungswerber haben vor Einbringung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung folgende Prüfungsgebühr (Justizverwaltungsgebühr) an das zuständige Oberlandesgericht zu entrichten:

1. Für eine Teilprüfung . . . . . 3 500 S;
2. für eine einheitliche Prüfung nach § 5 BARG . . . . . 4 500 S;
3. für eine Ergänzungsprüfung nach § 4 Z 1, 2 oder 4 BARG . . . . . 1 100 S.

(2) Im Fall der Wiederholung der Prüfung ist die Prüfungsgebühr neuerlich zu entrichten.

(3) Bei Nichtzulassung zur Prüfung oder im Fall eines spätestens vor Beginn der schriftlichen Prüfung bzw. der Ergänzungsprüfung erklärten Rücktritts des Prüfungswerbers ist die Prüfungsgebühr zurückzuzahlen.

§ 4. (1) Diese Verordnung ist auf Prüfungen anzuwenden, die jeweils nach Art. I des Rechtsanwaltsprüfungsgesetzes, des Notariatsprüfungsgesetzes oder des Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetzes vor der Rechtsanwaltsprüfungskommission oder der Notariatsprüfungskommission abgehalten werden.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 20. Juni 1986, BGBl. Nr. 334, über die Vergütungen und Gebühren für die Rechtsanwaltsprüfung außer Kraft.

Foregger

### 202. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 8. April 1988 über die Übermittlung von Daten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens an die Sozialversicherungsanstalt der Bauern

Auf Grund des § 217 Abs. 4 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 611/1987 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales verordnet:

§ 1. Die Übermittlung der in § 217 Abs. 2 BSVG genannten Daten hat mittels maschinell lesbarer Datenträger zu erfolgen. Die Durchführung

obliegt den Abgabenbehörden des Bundes. Diese haben sich des Bundesrechenamtes zu bedienen, das in Angelegenheiten des § 2 Abs. 1 Z 12 des Bundesrechenamtsgesetzes, BGBl. Nr. 123/1978, in seiner Eigenschaft als Dienstleister im Sinne des § 3 Z 4 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 370/1986 tätig ist.

**§ 2. Die Übermittlung umfaßt:**

1. bei Ergehen von Feststellungsbescheiden die Daten im Umfang des § 217 Abs. 2 BSVG und
2. bei Änderungen der Berechnungsgrundlagen, durch die die Fortschreibungsgrenzen des § 21 Abs. 1 lit. a Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 172/1971 nicht überschritten wurden, den Ordnungsbegriff (Finanzamtsnummer und Einheitswert-Aktenzeichen), den Stichtag und das Datum der Änderung.

**§ 3. Das Bundesrechenamt hat die in § 2 genannten Daten — abhängig vom Zeitpunkt ihrer automationsunterstützten Verarbeitung — wie folgt zu übermitteln:**

1. im April für Zeitpunkte vom 5. Jänner bis 31. März,
2. im Juli für Zeitpunkte vom 1. April bis 30. Juni,
3. im Oktober für Zeitpunkte vom 1. Juli bis 30. September und
4. im Jänner für Zeitpunkte vom 1. Oktober des Vorjahres bis 4. Jänner.

**§ 4. Die erste Übermittlung gemäß dieser Verordnung hat innerhalb eines Monats nach deren Kundmachung zu erfolgen und die Zeitpunkte vom 5. Jänner bis 31. März 1988 zu umfassen.**

Lacina

**203. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 12. April 1988, mit der die Ausfuhrförderungsverordnung 1981 geändert wird**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1981, BGBl. Nr. 215, wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

Die Ausfuhrförderungsverordnung 1981, BGBl. Nr. 257, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 Z 3 ist folgende lit. c anzufügen:

„c) Kreditverträgen, welche zwischen einer Kreditunternehmung mit Sitz im Inland und einem ausländischen Vertragspartner geschlossen werden, sofern für die zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte bereits Haftungen übernommen wurden (Umschuldungskreditverträge).“

2. § 2 Abs. 1 Z 9 hat zu lauten:

„9. Garantien zur Deckung von Risiken aus Forderungsankäufen:

a) Garantien zur Deckung von Risiken aus Verträgen von Kreditunternehmungen mit Sitz im In- oder Ausland, welche den Erwerb von Forderungen aus Rechtsgeschäften zum Gegenstand haben.

b) Garantien zur Deckung von Risiken aus von der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft erworbenen Forderungen, sofern für diese Forderungen bereits Haftungen übernommen wurden.“

Lacina